



Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

- ▶ Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durch EU, Bund und Länder
- ▶ Weitere Förderung durch den Bund
- ▶ Förderung durch die Landwirtschaftliche Rentenbank



2003

Herausgeber:

Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)
Dienstszitz Berlin
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11055 Berlin
Internet: <http://www.verbraucherministerium.de>

Gestaltung: Maenken Kommunikation GmbH, 51149 Köln

September 2003

Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

1. **Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
durch EU, Bund und Länder**
 - ▶ Investive Förderung
 - ▶ Förderung in benachteiligten Gebieten
 - ▶ Förderung von Maßnahmen zur Umnutzung der
Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
 - ▶ Forstliche Förderung

2. **Weitere Förderung durch den Bund**
 - ▶ Zweckvermögen
 - ▶ Bundesprogramm „Tiergerechte Haltungsverfahren“

3. **Förderung durch die Landwirtschaftliche Rentenbank**
 - ▶ Sonderkreditprogramme für die Landwirtschaft
und für Junglandwirte

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) durch EU, Bund und Länder	6
▶ Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	6
▶ Förderung in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)	12
▶ Förderung von Junglandwirten	13
▶ Förderung von Einkommenskombinationen	14
▶ Förderung der Umnutzung landwirtschaftlicher Betriebe	15
▶ Forstliche Förderung	17
▶ Allgemeine Hinweise zur Antragstellung	19
▶ Anschriften der Landwirtschaftsministerien der Länder	19
2. Weitere Förderung durch den Bund	21
▶ Darlehen aus Zweckvermögen	21
▶ Bundesprogramm „Tiergerechte Haltungsverfahren“	22
▶ Allgemeine Hinweise zur Antragstellung	24
3. Förderung durch die Landwirtschaftliche Rentenbank	25
▶ Sonderkreditprogramme Landwirtschaft/Junglandwirte	26
▶ Allgemeine Hinweise zur Antragstellung	27

1. Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ werden von Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 finanziert. Zu großen Teilen erfolgt auch eine Mitfinanzierung der Europäischen Kommission im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums.

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Wer kann gefördert werden?

Unternehmen der Landwirtschaft, unabhängig von der gewählten Rechtsform,

- ▶ deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- ▶ die grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten oder
- ▶ die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Hierzu zählen auch Unternehmen des Gartenbaus, der Forstwirtschaft, der Imkerei, der Aquakultur, der

Binnenfischerei und der Wanderschäferei. Im Falle einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand darf diese nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals betragen.

Wozu soll die Förderung dienen?

- ▶ Zur Verbesserung der betrieblichen Produktionsbedingungen, wie
 - ▶ Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen
 - ▶ Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten
- ▶ zur Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft, wie
 - ▶ Umweltschutz (insbesondere Energieeinsparung und Emissionsminderung)
 - ▶ ökologischer Landbau, besonders umweltgerechte Produktionsverfahren
 - ▶ tiergerechtere Haltung
 - ▶ Verbraucherschutz
- ▶ zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Einkommensquellen, wie
 - ▶ Direktvermarktung
 - ▶ Urlaub auf dem Bauernhof
 - ▶ Diversifizierung im Bereich der landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Tätigkeiten oder Dienstleistungen.

Was soll die Förderung ermöglichen?

- ▶ Die Durchführung investiver Maßnahmen **bis 100.000 €** je Unternehmen nach einem vereinfachten Verfahren durch besondere Zuschüsse **oder** zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen (**Kleine Investitionen**).
- ▶ Die Durchführung größerer betrieblicher Investitionen **von 50.000 € bis 1,25 Mio. €** je Unternehmen über eine Kombination aus besonderen Zuschüssen und zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen (**Große Investitionen**).

Mit den besonderen Zuschüssen soll ein Anreiz für förderpolitisch wichtige Investitionsbereiche gegeben und die Erfüllung besonderer Anforderungen

an die Landwirtschaft honoriert werden. In diesen Bereichen ergänzt der Zuschuss die Regelförderung, die in einer Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen besteht.

Bei den förderpolitisch wichtigen Investitionsbereichen handelt es sich um:

- ▶ Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umweltbedingungen, insbesondere Energieeinsparung und Emissionsminderung,
- ▶ verstärkte Umstellung und Ausrichtung der landwirtschaftlichen Produktion auf die Anforderungen und Prinzipien besonders umweltschonender Produktionsverfahren, wie z. B. den ökologischen Landbau,
- ▶ Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene (hierzu gibt es einen Katalog an Anforderungen der besonders tiergerechten Haltung von Milchkühen, Aufzuchttrindern, Kälbern, Mutterkühen, Mastschweinen, Zuchtsauen und Zuchtebern, Ferkeln, Ziegen, Schafen, Legehennen, Mastputen, Masthühnern, Enten und Gänsen),
- ▶ Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum und Schaffung zusätzlicher alternativer Einkommensquellen durch Einkommenskombination in den Bereichen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Urlaub auf dem Bauernhof sowie Diversifizierung im Bereich der landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Tätigkeiten oder Dienstleistungen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- ▶ **Bei Inanspruchnahme der Förderung von Kleinen Investitionen**
 - ▶ Nachweis der beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes,
 - ▶ Nachweis über die Wirtschaftlichkeit (Zweckmäßigkeit) und Finanzierbarkeit der vorgesehenen Investitionen.

- ▶ **Bei Inanspruchnahme der Förderung von Großen Investitionen**
 - ▶ Berufs- und Fachschulabschluss in einem Agrarberuf oder Nachweis einer gleichwertigen Berufsbildung (Ausnahmen sind bei Diversifizierungsaktivitäten möglich),
 - ▶ Vorliegen einer Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre,
 - ▶ Einrichtung oder Fortführung einer Buchführung für mindestens zehn Jahre,
 - ▶ Nachweis einer angemessenen bereinigten Eigenkapitalbildung,
 - ▶ Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen durch ein Investitionskonzept.
- ▶ Für die **Kleinen und Großen Investitionen** gilt darüber hinaus, dass
 - ▶ die Summe der positiven Einkünfte des Antragstellers und seines Ehegatten 90.000 € je Jahr nicht übersteigen darf (Prosperitätsgrenze). Für juristische Personen und Personengesellschaften gelten analoge Regelungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre, sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5% verfügen. Überschreitet ein Anteilseigner einschließlich seines Ehepartners das zulässige Gesamteinkommen von 90.000 €, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen des Unternehmens um den Prozentsatz des Kapitalanteils dieses Anteilseigners gekürzt.
 - ▶ die jeweils geltenden Mindestvoraussetzungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllt werden müssen,
 - ▶ bei Investitionen im Bereich der Tierhaltung der Viehbesatz von 2 GVE/ha selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche (einschließlich Stilllegung) nicht überschritten werden darf (in Ausnahmefällen darf dieser Viehbesatz im Einzelfall überschritten werden, wenn auf der Grundlage der selbstbewirtschafteten Fläche eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nachgewiesen werden kann).
 - ▶ nur bei einem förderungsfähigen Mindestinvestitionsvolumen von 10.000 € gefördert wird.

Was wird gefördert?

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen:

- ▶ in der **Milchkuhhaltung** bis zur Höhe der betrieblichen Referenzmenge,
- ▶ in der Rindfleischerzeugung, **Schweinehaltung** und im Eier- und Geflügelsektor, soweit keine Bestandsaufstockung erfolgt. Für Bestandsaufstockungen gelten verschiedene Ausnahmestimmungen; in der Schweinehaltung muss außerdem ein abgedecktes Güllelager für mindestens 9 Monate geschaffen werden.
- ▶ zur **Verbesserung der Umweltbedingungen** im Bereich der Landwirtschaft wie:
 - ▶ Maßnahmen, die in besonderem Maße der Emissionsminderung in der landwirtschaftlichen Produktion dienen,
 - ▶ die Anschaffung von Maschinen und Geräten für eine besonders umweltgerechte Ausrichtung der Produktion und für nachwachsende Rohstoffe gemäß eines speziellen Kataloges,
 - ▶ Maßnahmen zur Förderung der Energieeinsparung und -umstellung auf alternative Energiequellen, wie z.B. der Neubau energiesparender Gewächshäuser einschließlich des hierfür notwendigen Abrisses alter Anlagen, Wärme- und Kälte-dämmungsmaßnahmen, Solaranlagen, Biomasse- und Biogasanlagen, Biomasseverfeuerung, die Umstellung der Heizanlagen auf umweltverträglichere Energieträger sowie Steuer- und Regeltechnik,
- ▶ im Bereich der **Einkommenskombination wie**: Urlaub auf dem Bauernhof, Direktvermarktung, Freizeit und Erholung, Pensionstierhaltung sowie Investitionen für haus- und landwirtschaftliche Dienstleistungen.

Förderungseinschränkungen im Interesse der Tiergerechtigkeit

Bestimmte Haltungsverfahren sind zwar grundsätzlich erlaubt, aber im Interesse der Tiergerechtigkeit unerwünscht. Deshalb werden **Neuinvestitionen**

- ▶ in die Anbindehaltung von Rindern,
- ▶ in die Käfighaltung von Legehennen sowie
- ▶ in die Haltung auf Vollspalten- und vollperforierten Böden

grundsätzlich nicht mehr gefördert.

Für Mastschweine und Mastrinder müssen unterschiedlich gestaltete Böden mit einer thermisch und physikalisch komfortablen Liegefläche, auf der alle Tiere gleichzeitig liegen können, eingerichtet werden. Zudem darf bei Mastschweinen der Perforationsanteil der Liegefläche maximal 10 % betragen.

Welche Förderung erhält das investierende Unternehmen?

1. Regelförderung:

- Bei Inanspruchnahme der **Förderung von Kleinen Investitionen**
 - ▶ eine **Zinsverbilligung** von bis zu **5 %**
 - ▶ für die Dauer von max. zehn Jahren
 - ▶ bei einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von **10.000 €** bis zu **100.000 €**.

Die Zinsverbilligung kann auch abgezinst als einmaliger Zuschuss ausgezahlt werden. Der abgezinsten Zuschuss kann auch der Bank zur Verfügung gestellt und von dieser in Raten, mindestens einmal jährlich, an den Berechtigten ausgezahlt werden. Die Länder können anstelle der Zinsverbilligung auch einen Zuschuss von bis zu 20 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewähren.

- Bei Inanspruchnahme der **Förderung von Großen Investitionen**
 - ▶ eine **Zinsverbilligung** von bis zu **5%**
 - ▶ für die Dauer von max. 20 Jahren
 - ▶ bei einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von **50.000 €** bis zu **1,25 Mio. €** je

Unternehmen. Dabei gelten folgende Grenzen:

- ▶ Die **Zinsverbilligung** wird gewährt für ein Kapitalmarktdarlehen
 - ▶ von bis zu **200.000 €** je betriebsnotwendige Voll-AK für die **ersten beiden Voll-AK** sowie
 - ▶ von bis zu **85.000 €** für **jede weitere** betriebsnotwendige Voll-AK.

Die Zinsverbilligung kann auch abgezinst als einmaliger Zuschuss ausgezahlt werden. Der abgezinsten Zuschuss kann auch der Bank zur Verfügung gestellt und von dieser in Raten, mindestens einmal jährlich, an den Berechtigten ausgezahlt werden.

- ▶ Auch bei Investitionen im Zusammenhang mit der Bildung von **Betriebszusammenschlüssen** beträgt das förderungsfähige Investitionsvolumen max. **1,25 Mio. €**. Dabei kann jeder Zuwendungsempfänger seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen von Betriebszusammenschlüssen wahrnehmen.
- ▶ **Weitere Zuschüsse** werden gewährt
 - ▶ zur Finanzierung der Erschließungskosten bei Aussiedlungen in erheblichem öffentlichen Interesse (bis zu 21.000 €) sowie
 - ▶ zur Erstattung von Betreuungsgebühren.
- **Junglandwirte** (nicht älter als 40 Jahre) können außerdem eine verbesserte Zinsverbilligung oder einen **Investitionszuschuss** bis zu **10.000 €** erhalten, wenn sie
 - ▶ die Investition während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb tätigen,
 - ▶ die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung von Großen Investitionen erfüllen,
 - ▶ die Förderung einer Großen Investition von mindestens 50.000 € in Anspruch nehmen.
- In den neuen Ländern können zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen durch 80%ige Ausfall-

bürgschaften der öffentlichen Hand besichert werden.

2. Förderung mit besonderen Zuschüssen (Abgrenzung vgl. Seite 6/7):

- Bei Inanspruchnahme der Förderung von **Kleinen Investitionen**
 - ▶ Gewährung eines **Zuschusses** von bis zu **35 %** (max. 17.500 €)
 - ▶ bei einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von 10.000 € bis zu 50.000 €.
- Bei Inanspruchnahme der Förderung von **Großen Investitionen**
 - ▶ Gewährung eines **Zuschusses** von bis zu **10 %** des förderungsfähigen Investitionsvolumens (max. 30.000 €) **und**
 - ▶ Gewährung einer **Zinsverbilligung** von bis zu **5 %** für die Dauer von max. 20 Jahren bei einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von **50.000 €** bis zu **1,25 Mio. €** je Unternehmen.

Für diese Förderung gelten ebenfalls die unter der Nr. 1 (Seite 9) genannten Aussagen zu den Betriebszusammenschlüssen, für die Gewährung weiterer Zuschüsse, zu den Junglandwirten und Ausfallbürgschaften.

3. Keine Förderung im Wohnhausbereich

Investitionen im Wohnhausbereich werden nicht gefördert; dies gilt auch für Aussiedlungen.

Beispiele für Kleine Investitionen

Beispiel 1

geplante Maßnahme: Einrichtung eines Lagerraumes sowie eines Verkaufsraumes für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Gesamtinvestition im Betrieb (ohne MWSt): 50.000 €

Finanzierung:

– Zuschuss aufgrund der Diversifizierungsmaßnahme (35 %) 17.500 €

Restfinanzierung über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins 32.500 €

Beispiel 2

geplante Maßnahme: Einbau einer neuen Steuer- und Regeltechnik in ein Gewächshaus

Gesamtinvestition im Betrieb (ohne MWSt): 10.000 €

Finanzierung:

– Zuschuss aufgrund der Energieeinsparungsmaßnahme (35 %) 3.500 €

Restfinanzierung über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins 6.500 €

Beispiele für Große Investitionen

Beispiel 3

geplante Maßnahme: Neubau eines Mastschweinaußenklimastalles für 350 Endmastplätze; Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung werden erfüllt

Kriterien: 1 Voll-AK-Betrieb, Betriebsleiter Junglandwirt

Gesamtinvestition im Betrieb (ohne MWSt): 75.000 €

Finanzierung: ¹⁾

– Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft (10 %) 7.500 €

– Junglandwirtezuschuss 10.000 €

– zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen 52.500 € ²⁾

¹⁾ Zuwendungsempfänger hat Wahlrecht zwischen der Kleinen und der Großen Investition; hier wurde die Große Investition unterstellt.

²⁾ Begrenzung aufgrund des Subventionswertes

Restfinanzierung über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins 5.000 €

Beispiel 4

geplante Maßnahme: Neubau eines Boxenlaufstalles für Jungvieh und Milchkühe mit Erfüllung der Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung; Erschließungsmaßnahme (Aussiedlung des Betriebszweiges Milchviehhaltung in erheblichem öffentlichen Interesse)

Kriterien: 2 Voll-AK-Betrieb; Aufstockung von 65 Milchkühen, 30 Färsen, 45 Jungrindern auf 80 Milchkühe, 37 Färsen, 55 Jungrinder

Gesamtinvestition im Betrieb (ohne MWSt): 475.000 €

Finanzierung:

– Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft (10 %; max. 30.000 €) 30.000 €

– Erschließungskostenzuschuss 21.000 €

– zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen (für 2 Voll-AK) 400.000 €

Restfinanzierung über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins 24.000 €

Beispiel 5**geplante Maßnahme:** Neubau einer Bewegungshalle für Pferde**Kriterien:** 1,5 Voll-AK-Betrieb; Aufstockung von 17 Pensionspferden, 4 Zuchtstuten auf 30 Pensionspferde, 4 Zuchtstuten; Betriebsleiter Junglandwirt**Gesamtinvestition im Betrieb** (ohne MWSt): 220.000 €**Finanzierung:**

– Zuschuss aufgrund der Diversifizierungsmaßnahme (10 %)	22.000 € ³⁾	³⁾ Begrenzung des Subventionswertes aufgrund der De-minimis-Verordnung greift nicht
– Junglandwirtezuschuss	10.000 €	
– zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen (für 1,5 Voll-AK)	188.000 € ⁴⁾	⁴⁾ 220.000 € – 22.000 € – 10.000 € = 188.000 €

Restfinanzierung über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins 0 €**Beispiel 6****geplante Maßnahme:** Neubau von 2 Ferienwohnungen mit je 4 Gästebetten innerhalb des Wohnhauses**Kriterien:** 1,6 Voll-AK-Betrieb**Gesamtinvestition im Betrieb** (ohne MWSt): 110.000 €**Finanzierung:**

– Zuschuss aufgrund der Diversifizierungsmaßnahme (10 %)	11.000 € ³⁾	³⁾ Begrenzung des Subventionswertes aufgrund der De-minimis-Verordnung greift nicht
– zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen (für 1,6 Voll-AK)	99.000 € ⁵⁾	⁵⁾ 110.000 € – 11.000 € = 99.000 €

Restfinanzierung über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins 0 €**Beispiel 7****geplante Maßnahme:** Bau eines Gewächshauses**Kriterien:** 3 Voll-AK-Betrieb; Betriebsleiter Junglandwirt**Gesamtinvestition im Betrieb** (ohne MWSt): 600.000 €**Finanzierung:**

– Zuschuss für Energieeinsparungsmaßnahme (10 %; max. 30.000 €)	30.000 €	
– Junglandwirtezuschuss	10.000 €	
– zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen (für 3 Voll-AK)	485.000 € ⁶⁾	⁶⁾ 2 x 200.000 € + 1 x 85.000 € = 485.000 €

Restfinanzierung über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins 75.000 €**Beispiel 8****geplante Maßnahme:** Um- und Ausbau eines Boxenlaufstalles für Milchkühe einschließlich Jungvieh und Güllelager; Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung werden erfüllt**Kriterien:** 10 Voll-AK-Betrieb; Aufstockung von 500 Milchkühen, 250 Jungrindern auf 575 Milchkühe, 288 Jungrinder**Gesamtinvestition im Betrieb** (ohne MWSt): 1.250.000 €**Finanzierung:**

– Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft (10 %; max. 30.000 €)	30.000 €	
– zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen (für 10 Voll-AK)	1.080.000 € ⁷⁾	⁷⁾ 2 x 200.000 € + 8 x 85.000 € = 1.080.000 €

Restfinanzierung über Eigenmittel oder über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins 140.000 €

Förderung in benachteiligten Gebieten

Was sind benachteiligte Gebiete?

- ▶ **Berggebiete** (Gemeinden ab einer bestimmten Höhenlage und Hangneigung)
- ▶ **Andere benachteiligte Gebiete** (Gebiete mit schwach ertragsfähigen Böden, unterdurchschnittlichen betrieblichen Ergebnissen und relativ geringer Bevölkerungsdichte)
- ▶ **Gebiete mit spezifischen Nachteilen** (räumlich begrenzte, stark benachteiligte landwirtschaftliche Standorte).

Diese Gebiete sind EG-rechtlich festgeschrieben.

Wer kann gefördert werden?

Landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, unabhängig von der gewählten Rechtsform.

Hierzu zählen alle in § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) aufgeführten Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft. Im Falle einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand darf diese nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals betragen.

Wozu soll die Förderung dienen?

- ▶ Zur Sicherung einer standortgerechten Landbewirtschaftung in benachteiligten Gebieten,
- ▶ zur Erhaltung des ländlichen Lebensraumes,
- ▶ zur Erhaltung und Förderung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen.

Worin besteht die Förderung?

- ▶ In der **Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete**, einer einmal jährlich gewährten Direktzahlung.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- ▶ Der Betriebsinhaber hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.
- ▶ Der Betriebsinhaber muss sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit mindestens fünf Jahre auszuüben.
- ▶ Mindestens drei Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) müssen im benachteiligten Gebiet liegen.

Was wird gefördert?

- ▶ Die **bewirtschaftete Fläche** des Betriebes im benachteiligten Gebiet nach Abzug der Flächen für die Erzeugung von
 - ▶ Weizen und Mais (einschließlich Futtermais)
 - ▶ Wein
 - ▶ Zuckerrüben und Intensivkulturen.

Welche Förderung erhält das Unternehmen?

Die Höhe der je Hektar gezahlten Ausgleichszulage wird entsprechend den regionalen Gegebenheiten von den Ländern festgelegt.

Sie beträgt jährlich zwischen 25 € und 180 € (für Flächen mit hoher Handarbeitsstufe in Berggebieten und bei Hangneigung über 50 % im übrigen benachteiligten Gebiet bis zu 200 €) je zuschussberechtigten Hektar. Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der genannten Beträge – mindestens jedoch 25 € – gezahlt werden. Bei Anbau von Ackerfrüchten kann die Ausgleichszulage in Höhe der für Grünland gewährten Beträge gezahlt werden.

Die Ausgleichszulage beträgt maximal 16.000 € je Betrieb; für Betriebe mit mehr als zwei betriebsnotwendigen Arbeitskräften zusätzlich 8.000 € je Arbeitskraft.

Förderung von Junglandwirten

Investitionsvolumen von mindestens 50.000 €; der Bonus kann auch in Form eines Zuschusses von max. 10.000 € gewährt werden, wenn der zulässige Gesamtwert der Beihilfe von 45 % nicht überschritten wird.

Wer kann gefördert werden?

Landwirte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre sind und innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung investieren.

Wozu soll die Förderung dienen?

Die Förderung soll einen Anreiz für existenz- und beschäftigungssichernde Investitionen von Junglandwirten nach der erstmaligen Niederlassung bieten.

Welche besonderen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- ▶ Alter unter 40 Jahre zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- ▶ Die geförderte Investition muss während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer getätigt werden.

Im Übrigen gelten die Voraussetzungen für die Förderung Großer Investitionen.

Was wird gefördert?

Alle im AFP förderfähigen betrieblichen Investitionen.

Welche Förderung erhält der Junglandwirt?

Der Junglandwirt erhält einen Bonus von 5 % gemessen am Gesamtwert der sonst üblichen Investitionsbeihilfe bei einem förderungsfähigen

Förderung von Einkommens- kombinationen

Bedeutung der Einkommenskombinationen

Außerlandwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Einkommensmöglichkeiten sind für viele Betriebe in der Landwirtschaft von Bedeutung. Diesem Trend Rechnung tragend wurden die Richtlinien für eine Förderung von Einkommenskombinationen ständig weiterentwickelt. Einkommenskombinationen tragen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der landwirtschaftlichen Familien und damit zur Sicherung der landwirtschaftlichen Unternehmen bei.

Wer kann gefördert werden?

Landwirtschaftliche Unternehmen, unabhängig von der gewählten Rechtsform (s. S. 6).

Wozu soll die Förderung dienen?

Sie soll im Rahmen des AFP den Aufbau und die Erweiterung folgender Bereiche unterstützen:

- ▶ Direktvermarktung
- ▶ Urlaub auf dem Bauernhof
- ▶ Freizeit und Erholung
- ▶ Pensionstierhaltung
- ▶ haus- und landwirtschaftliche Dienstleistungen.

Bei den haus- und landwirtschaftlichen Dienstleistungen sind je nach Bundesland betriebliche Investitionen für Dienstleistungen z. B. in den Bereichen Familien-, Alten- und Kinderbetreuung, bäuerliche Bewirtung und Landschaftspflege förderungsfähig.

Welche Besonderheiten gibt es bei der Förderung von Einkommenskombinationen?

Um die Förderung an die Bedürfnisse der Praxis anzupassen, sind folgende Verbesserungen seit dem Jahr 2002 in den Richtlinien des AFP vorgenommen worden:

- ▶ Förderung der Kosten für die Erstellung von Markt- und Wirtschaftlichkeitsanalysen
- ▶ Festlegung der förderfähigen Gesamtkapazität auf 25 Gästebetten im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“
- ▶ flexible Gestaltung der beruflichen Voraussetzungen
- ▶ Festsetzung des förderungsfähigen Mindestinvestitionsvolumens auf 10.000 €
- ▶ Einführung einer Fördermöglichkeit in Form von besonderen Zuschüssen.

Welche Förderung erhält das investierende Unternehmen?

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (siehe Seite 6 ff).

Förderung von Maßnahmen zur Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Bedeutung der Umnutzung

Die Förderung von Maßnahmen zur Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ist in enger Verzahnung mit der Förderung der Dorferneuerung ein wichtiges agrarpolitisches Anliegen des Bundes und der Länder; sie unterstützt und sichert die Wirtschaftskraft land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, erleichtert deren Strukturwandel, hat investitions- und beschäftigungsfördernde Wirkungen und trägt zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen ländlicher Räume bei.

Wer kann gefördert werden?

- ▶ Land- und forstwirtschaftliche Betriebe; dies sind Unternehmen nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), unbeschadet der gewählten Rechtsform, die
 - ▶ grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
 - ▶ die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Was wird gefördert?

- ▶ Investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke, die dazu dienen, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder Zusatzeinkommen zu erschließen.
- ▶ Leistungen von Architekten, Ingenieuren und Betreuern in Verbindung mit den vorstehenden Maßnahmen.
- ▶ Die Förderung von Landankauf in Verbindung mit Maßnahmen der Umnutzung kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

Welche Förderung erhält das Unternehmen?

- ▶ Für die Finanzierung der Maßnahmen zur Umnutzung können Zuschüsse in Höhe von bis zu 40 % der Kosten, bei der Schaffung von Wohn- und Lagerflächen bis zu 50.000 € je Maßnahme, bei allen übrigen Maßnahmen bis zu 100.000 € je Maßnahme gewährt werden.

Welche Voraussetzungen sind sonst noch zu erfüllen?

- ▶ Die Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefordert.
- ▶ Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 90.000 € je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.
- ▶ Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co KG

gelten diese Voraussetzungen auf der Basis der Durchschnittsbildung für alle im Unternehmen hauptberuflich tätigen Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre, einschließlich ihrer Ehegatten.

Forstliche Förderung

Zielsetzung

Die Forstwirtschaft wird wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nach § 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) öffentlich gefördert. Die Förderung ist insbesondere auf die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes gerichtet.

Wer kann gefördert werden?

- ▶ **Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse** im Sinne des BWaldG
- ▶ **Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe** oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder,
- ▶ Ländliche Gemeinden.

Was wird gefördert?

- ▶ **Waldbauliche Maßnahmen**
Dazu zählen im einzelnen:
 - ▶ Aufforstung bisher nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen (Erstaufforstungsinvestition),
 - ▶ Pflege der erstaufgeforsteten Kultur während der ersten fünf Jahre,
 - ▶ Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen (Läuterung) sowie
 - ▶ Wertästung.
- ▶ **Forstwirtschaftlicher Wegebau**
Dazu zählen im einzelnen:
 - ▶ der Neubau forstwirtschaftlicher Wege sowie die Befestigung bisher nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege,
 - ▶ Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung, die infolge des Baus forstwirtschaftlicher Wege notwendig werden.

- ▶ **Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse**
Dazu zählen im einzelnen:
 - ▶ Erstinvestitionen (erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für forstliche Betriebsarbeiten, von Fahrzeugen für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen, erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen sowie Holzhöfen, Erstellung von Betriebsgebäuden) sowie
 - ▶ Kosten für Verwaltung und Beratung (Gründungskosten, Personal- und Reisekosten, Geschäftskosten, Versicherungskosten etc.).
- ▶ **Erstaufforstungsprämie**
Zusätzlich zu den genannten Maßnahmen der investiven Förderung wird eine Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund der Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen gewährt. Sie kann bis zu 20 Jahre lang gewährt werden und beträgt für Landwirte (Einkommensanteil aus Landwirtschaft mindestens 25 %), die die Flächen selbst bewirtschaftet haben,
 - ▶ bei Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten und bei Grünland bis zu 300 € je Hektar (ha) und Jahr;
 - ▶ bei Ackerflächen ab 36 Bodenpunkten können zusätzlich bis zu 8 € je Bodenpunkt, bis zu maximal 715 € je ha und Jahr gewährt werden;
 - ▶ in allen übrigen Fällen beträgt die Prämie bis zu 175 € je ha.
 Die Ausgestaltung im einzelnen erfolgt durch die Länder.
- ▶ **Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden**
Gefördert werden können:
 - ▶ Bodenschutzdüngung,
 - ▶ Vor- und Unterbau,
 - ▶ Wiederaufforstung.

▶ **Bereitstellung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Gefördert werden können:

- ▶ Erstinvestitionen privater Forstbetriebe in
 - ◆ Technische Einrichtungen und bauliche Anlagen zur Aufarbeitung, Sortierung, Messung, Bearbeitung und Vermarktung von Holz,
 - ◆ Technische Einrichtungen und bauliche Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte,

sowie

- ▶ vorbereitende Untersuchungen und die Erarbeitung von Logistik- und Vermarktungskonzeptionen.

▶ **Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität der Wälder**

Gefördert werden können:

- ▶ Weiterentwicklung naturnaher Waldgesellschaften (d. h. Überführung von Nadelholzbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände),
- ▶ Gestaltung naturnaher Waldränder sowie
- ▶ Einsatz von Rückepferden.

Wie wird gefördert?

Die Förderung der einzelnen Maßnahmen erfolgt in Form von **Zuschüssen oder Zinsverbilligungen**; ihre Höhe ist für die einzelnen Maßnahmen unterschiedlich und liegt zwischen 18 und 90 % der förderungsfähigen Kosten.

Wohin habe ich mich zu wenden?

Die verwaltungsmäßige Abwicklung von forstwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Anträge auf Förderung von o.g. Maßnahmen werden in der Regel von der zuständigen Unteren Forstbehörde (Forstamt, in einigen Ländern auch von der Forst-Abteilung der Landwirtschaftskammer) entgegengenommen. Interessierte sollten daher mit der für sie zuständigen Behörde Kontakt aufnehmen.

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Die Durchführung der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ liegt allein in der Zuständigkeit der Länder. Diese können daher Einschränkungen bei den einzelnen Förderungsgrundsätzen vornehmen. Für jeden Antragsteller sind deshalb die Richtlinien seines Landes maßgebend. Diese können in einzelnen Punkten von den hier dargestellten Förderungsgrundsätzen abweichen. Es ist daher unerlässlich, dass sich der Antragsteller vor der Planung eines Investitionsvorhabens bei den für ihn zuständigen Landesstellen informiert.

Weitere Informationen erteilen die Landwirtschaftsministerien der Länder:

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12
80535 München

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Arbeit und Frauen
Abt. III, C4 „Wirtschaftsförderung“
10820 Berlin

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung des Landes Brandenburg
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam

Senator für Wirtschaft und Häfen
der Freien Hansestadt Bremen
Referat 11
Postfach 10 15 29
28015 Bremen

Behörde für Wirtschaft und Arbeit
der Freien und Hansestadt Hamburg
Amt für Wirtschaft und Landwirtschaft
Abteilung Landwirtschaft
Postfach 11 21 09
20421 Hamburg

Hessisches Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Postfach 31 09
65021 Wiesbaden

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Fischerei
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium für
ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43
30002 Hannover

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
Postfach 32 69
55022 Mainz

Ministerium für Umwelt des Saarlandes
Postfach 10 24 61
66024 Saarbrücken

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
01075 Dresden

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 37 62
39012 Magdeburg

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und
Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 50 09
24062 Kiel

Thüringer Ministerium für
Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Postfach 10 21 53
99021 Erfurt

Informationen über Fördermaßnahmen erteilen außerdem:

- ▶ die Landwirtschaftsämter,
- ▶ die zuständigen Stellen der Landwirtschaftskammern,
- ▶ die Bezirksregierungen,
- ▶ die Bauern- und Gärtnerverbände,
- ▶ die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften,
- ▶ die zuständigen unteren Forstbehörden (Forstämter).

2. Weitere Förderung durch den Bund

Darlehen aus Mitteln des Zweckvermögens

Wer kann gefördert werden?

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des privaten Rechts wie auch Kapitalbeteiligungsgesellschaften.

Wozu soll die Förderung dienen?

Das bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank gebildete Zweckvermögen des Bundes dient insbesondere der Finanzierung von Innovationen in der deutschen Agrarwirtschaft.

Dazu gehören:

- ▶ Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- ▶ Vorhaben zur Praxiserprobung von Innovationen sowohl unmittelbar in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, als auch in der Land- und Forstwirtschaft nahestehenden Unternehmen und Bereichen.

Was wird gefördert?

Die Mittel des Zweckvermögens sollen in erster Linie für innovative Maßnahmen in Unternehmen bzw. bei Vorhaben eingesetzt werden, die in besonderem Maße den heutigen agrarpolitischen Vorstellungen entsprechen. Im Vordergrund steht dabei die Verbesserung der produktionstechnischen, betriebswirtschaftlichen oder finanzierungstechnischen Verhältnisse in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Aspekte der Umweltverträglichkeit und des Tierschutzes im Sinne einer nachhaltigen Landbewirtschaftung.

In Frage kommen insbesondere technische Innovationen, wie die Entwicklung oder Einführung neuer Maschinen oder kompletter Produktionsprozesse mit modellhaftem Charakter. Technische

Innovationen können dabei in den land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen selbst entwickelt werden oder aber in vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen mit unmittelbar positiven Auswirkungen auf die Agrarwirtschaft.

Innovative Entwicklungen können jedoch auch im betriebswirtschaftlich-organisatorischen Bereich stattfinden: Betriebliche Kooperationen mehrerer Landwirte oder die Kombination landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Erwerbsquellen können modellhaft sein und zur wünschenswerten Stärkung des Unternehmertums und des Wertschöpfungspotenzials im ländlichen Raum beitragen.

Mittel des Zweckvermögens stehen darüber hinaus auch für finanzierungstechnische Innovationen sowie für die Refinanzierung der Beteiligung von Kapitalbeteiligungsgesellschaften an Unternehmen des Agrarsektors zur Verfügung.

Welche Förderung erhält das investierende Unternehmen?

Die Laufzeit der Darlehen wird der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers angepasst und soll längstens 20 Jahre betragen. Mittelfristige Darlehen (5 bis 10 Jahre) sind in gleichen Halbjahresraten zurückzuzahlen und langfristige Darlehen werden als halbjährliche Annuitätendarlehen ausgereicht.

Der Beginn der Tilgung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens. Der erste Tilgungsbetrag ist an dem auf die Auszahlung des Darlehens oder des ersten Darlehensteilbetrages folgenden 15. November des nächsten Kalenderjahres fällig.

Der Zinssatz wird projektbezogen festgelegt und darf im Jahr 3 % nicht unterschreiten bzw. 6,5 % nicht übersteigen. Auf Antrag können auch geringere Zinssätze bewilligt werden. Die Auszahlung an den Endkreditnehmer erfolgt zu 98 %.

Bundesprogramm „Tiergerechte Haltungsverfahren“

Wer kann gefördert werden?

Alle Legehennen haltende Betriebe unbeschadet der Rechtsform.

Wozu soll die Förderung dienen?

Um der Umstellung der Käfighaltung auf tiergerechtere Haltungsverfahren einen besonderen Impuls zu geben, hat das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ein Programm zur Förderung tiergerechter Haltungsverfahren aufgelegt. Die Legehennen haltenden Betriebe erhalten einen Anreiz, die baulichen und technischen Voraussetzungen der künftigen gesetzlichen Anforderungen an tiergerechte Haltungsverfahren zu erfüllen.

Was wird gefördert?

Förderungsfähig sind Investitionen zur Umstellung bestehender Haltungseinrichtungen für Legehennen auf die Anforderungen des § 13 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, wenn damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.

Welche Förderung erhält das investierende Unternehmen?

Die Förderung wird in Form von Zinszuschüssen (bis zu 3 %) für Kapitalmarktdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank gewährt, die von der Hausbank ausgereicht werden; der Mindestzinssatz beträgt 2 %.

Förderungsfähig sind Investitionen bis maximal 500.000 € je Unternehmen (Mindestbetrag 10.000 €).

Die Laufzeit der zinsverbilligten Darlehen beträgt für Investitionen in Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen bis zu 20 Jahre und für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte bis zu 10 Jahre.

Der aktuelle Zinssatz kann unter der Telefonnummer 0 69/21 99 95 82 abgerufen werden. Die Zinssätze werden erst nach der Bewilligung der Förderung zum Zeitpunkt der Darlehensbeantragung festgelegt.

Beispiele für das Bundesprogramm:

Beispiel 1

geplante Maßnahme: Umstellung von einer Käfighaltung auf Volierenhaltung mit 20.130 Legehennen

Gesamtinvestition im Betrieb (ohne MWSt): 610.000 €

Förderkonditionen:

Aufnahme eines Darlehens über 500.000 €

Laufzeit 20 Jahre; zu einem Zinssatz von 2,35 %
(Stand: 03.09.2003)

Restfinanzierung über Eigenmittel oder
über Kapitalmarktdarlehen zum Marktzins

110.000 €

Beispiel 2

geplante Maßnahme: Umstellung einer Käfighaltung auf Bodenhaltung mit 5.580 Legehennen

Gesamtinvestition im Betrieb (ohne MWSt): 78.850 €

Förderkonditionen:

Aufnahme eines Darlehens über 78.850 €

Laufzeit 10 Jahre; zu einem Zinssatz von 2,00 %

(Stand: 03.09.2003)

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Die Antragstellung der Maßnahmen für Darlehen aus Mitteln des Zweckvermögens und dem Bundesprogramm „Tiergerechte Haltungsverfahren“ erfolgt über die vom Landwirt gewählte Hausbank, da die Landwirtschaftliche Rentenbank die Kredite nicht direkt vergibt. Für Auskünfte kann sich allerdings auch direkt an die Landwirtschaftliche Rentenbank, Hochstraße 2, 60313 Frankfurt/Main, Telefon 0 69/21 07-7 00 gewandt werden.

Einzelne Besonderheiten bestehen

- ▶ bei der Gewährung von Darlehen aus Mitteln des Zweckvermögens. Hier entscheidet die Landwirtschaftliche Rentenbank erst nach Zustimmung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Auch sind je nach Projekt weitere Unterlagen erforderlich, z. B. regelmäßig eine gutachterliche Stellungnahme einer öffentlichen Fachdienststelle (z. B. Landwirtschaftskammer, -behörde) sowie eine Erklärung, dass Förderungsmittel aus den Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für das Projekt nicht zur Verfügung stehen.

Die rechtlichen Grundlagen einer Darlehensgewährung sind die Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirt-

schaft und Forsten über die Verwendung des Zweckvermögens bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank vom 28. März 1994.

- ▶ bei der Förderung nach dem **Bundesprogramm „Tiergerechte Haltungsverfahren“**. Diese ist über die Hausbank (Kreditbereitschaftserklärung) des Investors bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank zu beantragen. Die Antragsformulare zu dem Bundesprogramm können bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank angefordert oder unter <http://www.rentenbank.de> heruntergeladen werden.

Das zunächst bis zum 31.12.2002 befristete Bundesprogramm wurde bis zum 31.12.2004 verlängert.

Die rechtlichen Grundlagen der Förderung sind die Richtlinien des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft für ein Bundesprogramm „Tiergerechte Haltungsverfahren“ vom 3. Juli 2002.

3. Förderung durch die Landwirtschaftliche Rentenbank

Die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR) ist die Bank zur Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes im Geschäftsbereich des Bundes. Insbesondere Aufgaben und Organverfassung der Bank sind im Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank geregelt (BGBl. I S. 3.646 vom 20.09.2002).

Als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts steht die LR unter der Aufsicht der Bundesregierung.

Im Einklang mit der Agrarpolitik der Europäischen Union sowie des Bundes und der Länder zur Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes erstreckt sich der Förderauftrag der LR nicht nur auf die Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie ihrer Vorleistungs- und Absatzstufen.

Insbesondere sind die Verbesserung der Strukturverhältnisse des ländlichen Raumes und der Lebensverhältnisse seiner Bewohner einbezogen.

Die Bank kann Förderungen gewähren insbesondere für Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen (einschließlich Forsten, Gartenbau und Fischerei) sowie in direkt vor- und nachgelagerten Bereichen.

Neben der Förderung von Investitionen kann die Bank Finanzierungen auch im Zusammenhang mit der Bewältigung von Schäden etwa durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse gewähren.

Die Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich ist integraler Bestandteil der Förderung des ländlichen Raumes, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu

schaffen. Dies schließt die Förderung von Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten im dörflichen Umfeld ein.

Die Förderung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung, die Dorferneuerung und -entwicklung und der Schutz und die Erhaltung des ländlichen Kulturerbes sowie die Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur sind ebenfalls integraler Bestandteil einer Förderung des ländlichen Raumes und können von der Landwirtschaftlichen Rentenbank gefördert werden.

Sonderkreditprogramm für die Landwirtschaft und für Junglandwirte

Bei den Sonderkrediten der LR handelt es sich um zinsgünstige Darlehensprogramme, deren Bedingungen und Konditionen von der LR eigenverantwortlich festgelegt werden. Die Zinsgestaltung orientiert sich zwangsläufig am jeweils gültigen Kapitalmarktniveau.

Wer kann gefördert werden?

Unternehmen der Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft sowie Gartenbauunternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform,

- ▶ die grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
- ▶ die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommenssteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Das Junglandwirteprogramm kann nur von Einzelunternehmen (Höchstalter bei Antragstellung darf 40 Jahre nicht überschreiten) sowie von landwirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsform der GbR, soweit ein Mitunternehmer die Altersgrenze unterschreitet, in Anspruch genommen werden.

Was wird gefördert?

- ▶ Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben einschließlich Wohngebäuden und zwar spezifiziert nach
 - ▶ Maschinen
 - ▶ Wirtschaftsgebäude
 - ▶ Wohngebäude
 - ▶ Landzukauf
 - ▶ sonstige Investitionen (z. B. Lieferrechte).
- ▶ Finanzierungen im Zusammenhang mit der Hofübernahme wie z. B. Abfindungen weicher Erben, Kosten der pachtweisen Hofübernahme durch den Betriebsnachfolger sowie Umschuldungen im Rahmen von Hofübergabeverträgen.
- ▶ Investitionen im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Zu- oder Nebenerwerbs, soweit dies steuerlich noch der Land- und Forstwirtschaft zugeordnet wird. Das gilt auch für Investitionen im Zusammenhang mit bürgerlichen Dienstleistungsangeboten wie Familien- und Altenbetreuung, bäuerliche Gastronomie, bäuerliches Handwerk und Landschaftspflege.

Von der Finanzierung sind Umschuldungen (abgesehen von den im 2. Tiert erwähnten) sowie die Beschaffung von Betriebsmitteln und kurzlebigen Wirtschaftsgütern ausgeschlossen.

Welche Förderung erhält das investierende Unternehmen?

Aktuelle Konditionen richten sich nach den Schwankungen des Marktzins und sind über das Internet unter <http://www.rentenbank.de> oder per Faxabruf unter der Nummer 069/2107-511 erhältlich. Zu den dort ausgewiesenen Standardkonditionen kann von der Hausbank ein Zinsaufschlag von bis zu 0,25 % mit dem Endkreditnehmer vereinbart werden, wenn dies aufgrund einer nur mäßigen Besicherung des Darlehens erforderlich ist und von der Hausbank im Darlehensantrag begründet wird.

Die Darlehen werden von der Landwirtschaftlichen Rentenbank zu 100 % ausgezahlt. Die Hausbank ist berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 1 % einmalig bei Auszahlung einzubehalten.

Die Kredite sollen je Betrieb und Jahr 500.000 € nicht übersteigen; in einzelnen abstimmungsbedürftigen Fällen können darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden.

Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Zinsbindung nicht zulässig. Prolongationsangebote werden von der LR auf der Basis der dann geltenden Kapitalmarktbedingungen unterbreitet.

Die Darlehen können mit anderen Fördermaßnahmen, z. B. Zinszuschüssen im Rahmen des AFP kombiniert werden.

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt bei der vom Landwirt gewählten Hausbank, da die Landwirtschaftliche Rentenbank die Kredite nicht direkt vergibt.

Für Auskünfte kann sich allerdings auch direkt an die Landwirtschaftliche Rentenbank, Hochstraße 2, 60313 Frankfurt/Main, Telefon 0 69/21 07-700 gewandt werden.